

2423/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Karl Öllinger und Genossen vom 28. Mai 1997, Nr. 24901J, betreffend Erwerb der HTM-Sport- und Freizeitgeräte AG, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Die Anteilsrechte des Bundes an der Austria Tabakwerke AG wurden durch Bundesgesetz, BGBl. Nr.426/1996, zum Zwecke der Privatisierung in das Eigentum der ÖIAG übertragen, wobei der Bundesminister für Finanzen ausschließlich die Rechte der Republik Österreich als Alleineigentümerin der ÖIAG ausübt.

Die gestellten Fragen betreffen bestimmte Entscheidungen von Organen der ATW und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privaterechten. Sie sind somit von dem im § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 determinierten Fragerecht nicht erfaßt.

Der Aufsichtsrat der ATW hat sich mit der Frage, ob gegen die ehemaligen Vorstandsmitglieder rechtliche Schritte unternommen werden sollen, mehrfach eingehend unter Beiziehung eines externen Rechtsberaters befaßt und ist zum Schluß gekommen, daß vor einer endgültigen Entscheidung der Bericht des Rechnungshofes abgewartet werden muß. Aus diesem Grund ist bis jetzt auch noch keine Entlastung der seinerzeitigen Mitglieder des Vorstandes der ATW erfolgt.

Der in der Anfrage erwähnte Bericht des Rechnungshofes über das Ergebnis der bei der ATW, 1996 durchgeführten Gebarungsüberprüfung, der sich noch im Stadium eines Rohberichtes befindet, dürfte nach Ansicht des Vorstandes der ATW keine neuen Fakten enthalten. Ungeachtet dessen läßt der Vorstand der ATW diese Frage in Wahrnehmung seiner aktienrechtlichen Verantwortung nochmals prüfen.

Zu 3. bis 5.

Diese Fragen betreffen gleichfalls bestimmte Entscheidungen von Organen der ATW und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Sie sind somit von dem im § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 determinierten Fragerecht nicht erfaßt.

Wie dem Bundesministerium für Finanzen aus den vorhandenen Unterlagen aber bekannt ist, erteilte der damalige Vorstand der ATW der Consultatio Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. im Jänner 1992 den Auftrag, eine Unternehmensbewertung der HTM-Sports Holding B.V. vorzunehmen.

Bei der Consultatio Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft, Budapest, wurde ein Bewertungsgutachten von Goldfilter KFT im Jahre 1993 in Auftrag gegeben. Ob weitere wirtschaftliche Beratungen erfolgt sind, ist dem Bundesministerium für Finanzen nicht bekannt. Ich ersuche um Verständnis daß ich diese Fragen nicht konkreter beantworten kann.